

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 21

Kiel, den 30. November

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Rechtsstellung der in landeskirchliche Pfarrstellen berufenen Geistlichen. Vom 16. November 1962 (S. 129). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960. Vom 16. November 1962 (S. 130). — Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes. Vom 16. November 1962 (S. 130). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 16. November 1962 (S. 130).

II. Bekanntmachungen

Veränderungen in der Zusammensetzung der Kirchenleitung (S. 131). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 131). — Eingegangenes Schrifttum (S. 131)

III. Personalien (S. 132)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz

über die Rechtsstellung der in landeskirchliche Pfarrstellen berufenen Geistlichen.

Vom 16. November 1962

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

I. Berufung in eine landeskirchliche Pfarrstelle

§ 1

- (1) In landeskirchliche Pfarrstellen werden Geistliche durch die Kirchenleitung auf Zeit berufen. Die Berufung erfolgt auf Vorschlag der Bischöfe. Vor der Berufung von Geistlichen in Pfarrstellen der landeskirchlichen Werke ist die zuständige Stelle des Werkes zu hören.
- (2) Die Zeit, für welche die Berufung gilt, ist dem Geistlichen bei seiner Berufung schriftlich mitzuteilen. Die Kirchenleitung kann die Zeit verlängern, wenn der Geistliche damit einverstanden ist.
- (3) Beabsichtigt die Kirchenleitung, die Dienstzeit nicht zu verlängern, so soll sie dies dem Geistlichen spätestens ein Jahr vor Ablauf seiner Dienstzeit mitteilen.

§ 2

- (1) Die Berufung des Geistlichen in die landeskirchliche Pfarrstelle wird durch die Einführung in einem Gottesdienst vollzogen. Dabei wird die Berufungsurkunde ausgehändigt. Die Berufung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, der in der Urkunde angegeben ist.
- (2) Über die Einführung verständigen sich die Bischöfe untereinander.

II. Ausscheiden aus der landeskirchlichen Pfarrstelle

§ 3

- (1) Ein Geistlicher scheidet aus einer landeskirchlichen Pfarrstelle aus
 - a) wenn die Dienstzeit nach § 1 abgelaufen ist oder

b) wenn dafür ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

Das Recht des Geistlichen, sich jederzeit um eine freie Pfarrstelle zu bewerben, bleibt unberührt.

- (2) über das Ausscheiden des Geistlichen nach Abs. 1 Buchst. b beschließt die Kirchenleitung. Der Geistliche ist zu hören, bei Pfarrstellen der landeskirchlichen Werke auch die zuständige Stelle des Werkes. Die Kirchenleitung bestimmt den Zeitpunkt des Ausscheidens. Der Beschluß der Kirchenleitung ist dem Geistlichen zuzustellen. Er ist endgültig.

§ 4

Mit dem Ausscheiden aus der landeskirchlichen Pfarrstelle tritt der Geistliche in den Wartestand. Er erhält auf die Dauer von einem Jahr seine bisherigen Dienstbezüge.

§ 5

- (1) Dem Geistlichen wird eine Pfarrstelle übertragen, wenn eine Bewerbung des Geistlichen um eine freie Pfarrstelle drei Monate nach seinem Ausscheiden keinen Erfolg gehabt oder der Geistliche von seinem Recht zur Bewerbung keinen Gebrauch gemacht hat.
- (2) Die Pfarrstelle wird von den Bischöfen ausgewählt. Dabei ist auf die persönlichen Verhältnisse des Geistlichen Rücksicht zu nehmen.
- (3) Die Übertragung der neuen Pfarrstelle erfolgt unter Gewährung der gesetzlichen Umzugskostenvergütung.

§ 6

Die Besetzung der nach § 5 Absatz 2 in Aussicht genommenen Pfarrstelle erfolgt durch Ernennung. Eine Ausschreibung findet nicht statt. Im übrigen gelten die in den Vorschriften über die Besetzung von Pfarrstellen enthaltenen Bestimmungen über die Ernennung entsprechend.

III. Anwendbare Vorschriften

§ 7

Die Rechtsstellung der Geistlichen in landeskirchlichen Pfarrstellen regelt sich im übrigen nach den für Pastoren geltenden

den Vorschriften, soweit in Kirchengesetzen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 8

Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden auf den Direktor des Predigerseminars entsprechende Anwendung.

IV. Schlußbestimmung

§ 9

Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft. Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten nicht für Geistliche, die sich beim Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes in landeskirchlichen Pfarrstellen oder in der Stelle des Direktors des Predigerseminars befinden.

Kiel, den 20. November 1962

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 16. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 1440/62.

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960.

Vom 16. November 1962

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

§ 3 des Kirchengesetzes über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 15) erhält folgende Fassung:

„Die Versetzung ist ferner zulässig, wenn die Ordnung und der Frieden in der Gemeinde gestört sind oder das Ansehen des Amtes gefährdet ist, so daß ein gedeihliches Wirken in diesem Pfarramt aus einem dieser Gründe nicht mehr zu erwarten ist.

Ein Verschulden im disziplinarrechtlichen Sinne braucht nicht vorzuliegen.“

Artikel II

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

(2) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, das Kirchengesetz über die Versetzung der Pastoren in ein anderes Pfarramt in der neuen Fassung bekanntzugeben.

Kiel, den 27. November 1962

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 16. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 1481/62.

Kirchengesetz

zur Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes.
Vom 16. November 1962

Die Landesynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I

Das Kirchengesetz über die Dienstbezüge der Geistlichen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (Pfarrbesoldungsgesetz) vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 137) in der Fassung der Kirchengesetze vom 10. November 1960 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1961 S. 1) und vom 16. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 116) wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in der Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, oder wenn es das Diakonische Jahr ableistet.“

Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 27. November 1962

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 16. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 1480/62.

Kirchengesetz

zur Änderung des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 16. November 1962

Die Landesynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 28. November 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 143) erhält folgende Fassung:

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, nach Vollendung des 18. Lebensjahres jedoch nur, wenn es in der Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, oder wenn es das Diakonische Jahr ableistet.

Artikel 2

Die Besoldungsordnung A — Anlage zum Kirchengesetz über die Besoldung der Kirchenbeamten in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 28. November 1958 — in der Fassung vom 17. November 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 125) wird wie folgt geändert:

1. Besoldungsgruppe 10
 - a) Es wird eingefügt:
hinter Landeskirchlicher Kassenrevisor: 5)
 - b) Die Fußnote 5 erhält folgende Fassung:
5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 11)
2. Besoldungsgruppe 11
 - a) Es wird eingefügt:
Landeskirchlicher Kassenrevisor: 5)
 - b) Die Fußnote 5 erhält folgende Fassung:
5) Soweit nicht in Besoldungsgruppe 10)
3. Besoldungsgruppe 12
 - a) Es wird eingefügt:
hinter Landeskirchenamtsrat: 4)
 - b) Die Fußnote 4 erhält folgende Fassung:
4) Der geschäftsleitende Beamte beim Landeskirchenamt erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltstfähige Stellenzulage von 50,— DM.

Artikel 3

- (1) Das Landeskirchenamt wird ermächtigt, die Besoldungsordnung A in der nunmehr geltenden Fassung bekanntzumachen.
- (2) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1963 in Kraft.

Kiel, den 22. November 1962

Das vorstehende von der 25. ordentlichen Landesynode am 16. November 1962 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL-Nr. 1455/62

Bekanntmachungen

Veränderungen in der Zusammensetzung der Kirchenleitung

Kiel, den 22. November 1962

Landespropst Saffelmann ist gemäß Artikel 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes zur einstweiligen Wahrnehmung der bischöflichen Aufgaben im südlichen Teil des Sprengels Holstein vom 30. Mai 1962 als Mitglied der Kirchenleitung ausgeschieden. Für ihn ist gemäß Artikel 106 Absatz 2 der Rechtsordnung Pastor Kuppelt aus Hamburg-Altona als Mitglied in die Kirchenleitung eingetreten. Zum neuen stellvertretenden theologischen Mitglied hat die Landesynode am 13. November 1962 den Missionsdirektor Pastor Ahrens aus Breklum gewählt.

Die Kirchenleitung
D. Salfmann

KL Nr. 1456/62.

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die neu errichtete 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Farmsen, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Landespropst weiterreicht. Als Dienstwohnung wird zunächst eine Mietwohnung zur Verfügung gestellt. Ein Pastorat ist im Bau. Nähere Auskünfte können bei dem stellvertretenden Vorsitzenden des Kirchenvorstands, Herrn Pastor Pasewaldt, Hamburg-Farmsen, Bramfelder Weg 25, eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 25 528/62/VI/4/Farmsen 2 c.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tugendorf, Propstei Neumünster, wird zum 1. März 1963 zur Bewer-

bung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat vorhanden. Ober- und Mittelschulen am Ort.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 25 481/62/VI/4/Tugendorf 2.

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannis auf Föhr, Propstei Südtondern, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstands. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Leck, Postfach 29, einzusenden. In den Sommermonaten sammelt sich in St. Johannis eine recht große Kurgemeinde. Pastorat in Nieblum ist modernisiert. Mittel- und Oberschule im benachbarten Wyk auf Föhr.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 25 044/62/VI/4/St. Johannis a. f. 2 a.

Eingegangenes Schrifttum

Der „Evangelische Missionsverlag“ in Stuttgart hat im Blick auf das Thema der kommenden Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland „Kirche und Mission“ zwei Veröffentlichungen herausgebracht:

- a) Die Mission im Gottesdienst — Gebete, Schriftworte, Lieder — herausgegeben von Luitpold Walter und Georg Bell mit einem Vorwort von D. Wolfgang Metzger, 223 Seiten, Preis 9,50 DM.

In über fünf Jahren gemeinsamer Arbeit unter Prälat D. Metzger sind Gebete gesammelt und überarbeitet wor-

den. Durch die Zusammenstellung mit Schriftworten und Liedvorschlägen ist eine Handreichung entstanden, die zwar nicht den Charakter einer besonderen Agende, wohl aber eine notwendige Ergänzung zu den bestehenden Agenden darstellt. Für alle Veranstaltungen unter dem Thema der Mission bietet sie wertvolle Anregungen und Arbeitshilfen.

- b) Daniel T. Niles: Feuer auf Erden — Gottes Sendung und das Missionswerk der Kirchen — aus dem Englischen

übersetzt und mit einem Vorwort von Lesslie Newbigin, 282 Seiten, kart., Preis 12,80 DM.

Dieses Buch ist aus einer Gemeinschaftsarbeit von führenden Christen aus vielen Völkern und Kirchen entstanden. In ihm wird vom Blickpunkt der jungen Kirchen her radikal und vorwärts drängend gedacht. Es ist gut verständlich geschrieben und geeignet, unter den Verantwortlichen in den Gemeinden besprochen zu werden.

J.-Nr. 24 737/62/X/5.

Personalien

Ernannt:

- Am 17. November 1962 der Pastor Irmin Barth, 3. 3. in Gaddeby, zum Pastor der Kirchengemeinde Gaddeby (2. Pfarrstelle), Propstei Schleswig;
- am 19. November 1962 der Pastor Peter Friedrich Küh e, 3. 3. in Elmshorn, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn (3. Pfarrstelle), Propstei Kantgau.

Berufen:

- Am 19. November 1962 der Pastor Hans Joachim Senft, 3. 3. in Zoisbüttel, in die propsteieigene Pfarrstelle für kirchliche Jugendarbeit in der Propstei Stormarn.

Eingeführt:

- Am 1. November 1962 der Pastor Hans-Peter Martensen als Pastor in die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Ahrensburg, Propstei Stormarn;
- am 4. November 1962 der Pastor Claus Jürgensen als Pastor der Kirchengemeinde Nordstrand-Odenbüll, Propstei Suisum-Bredstedt;
- am 21. November 1962 der Pastor Peter Friedrich Küh e als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai in Elmshorn, Propstei Kantgau.